Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: GV. NRW. 2011 Nr. 14 Veröffentlichungsdatum: 27.06.2011

Seite: 300

Zehnte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung

1112

Zehnte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung

Vom 27. Juni 2011

Auf Grund des § 51 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238), wird verordnet:

Artikel 1

Die Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2009 (GV. NRW. S. 372), wird wie folgt geändert:

- 1. § 75c wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Für die Stimmzettel zur Wahl ist das Muster der Anlage 17c, für die Stichwahl das Muster der Anlage 17d maßgebend."

- b) In Satz 2 wird der Buchstabe "d" nach der Zahl "17" durch den Buchstaben "e" ersetzt.
- 2. § 75d wird wie folgt geändert:

- a) In den Regelungen zu § 61 Absatz 3 werden nach den Wörtern "gewählte Bewerber" die Wörter "oder das Erfordernis einer Stichwahl unter den gemäß § 46c Abs. 3 Satz 1 und 4 des Gesetzes zu beteiligenden Bewerbern" eingefügt.
- b) Nach den Regelungen zu § 61 Absatz 3 wird folgende Regelung eingefügt:
- "§ 63 mit der Maßgabe,

dass im Falle einer Stichwahl auch der -gegebenenfalls gemäß § 46c Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes von der Aufsichtsbehörde festgesetzte- Termin und die daran beteiligten Bewerber bekannt gemacht werden."

- 3. In § 75e Absatz 2 Satz 1 wird der Buchstabe "e" nach der Zahl "17" durch den Buchstaben "f" ersetzt.
- 4. In § 79 Absatz 4 wird der Text in der 1. Klammer wie folgt gefasst:

"(Anlagen 17a bis 17f)".

- 5. Das Anlagenverzeichnis wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Text zu Anlage 17c wird folgender Text eingefügt:

"Anlage 17d

Zu § 75c

Stimmzettel - Stichwahl des (Ober-) Bürgermeisters und des Landrats".

- b) Die bisherige Bezeichnung der "Anlagen 17d und 17e" wird durch die Bezeichnung "Anlagen 17e und 17f" ersetzt.
- 6. In Anlage 2 wird in der Überschrift nach dem Wort "Uhr" ein Komma und folgender Text angefügt:

"und zur etwaigen Stichwahl des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin - des Landrats/der Landrätin * am Sonntag, dem......, von..... bis........Uhr.*"

- 7. Die Anlagen 3, 24b und 26c werden durch die nachfolgende Anlagen 3, 24b und 26c ersetzt.
- 8. Die Anlage 17d wird durch die nachfolgende neue Anlage 17d ersetzt. Die bisherigen Anlagen 17d und 17e werden die Anlagen 17e und 17f.
- 9. Anlage 17f neu Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort "Abwahl" werden ein Längsstrich und die Wörter "die Zulässigkeit des Antrags der wahlberechtigten Bürger/innen für die Abwahl*" eingefügt.
- b) Nach dem Wort "beantragt" wird ein Längsstrich und das Wort "festgestellt*" angefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juni 2011

Der Minister für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf Jäger

GV. NRW. 2011 S. 300

Anlagen

Anlage 1 (Anlage 17d)

URL zur Anlage [Anlage17d]

Anlage 2 (Anlage 24b)

URL zur Anlage [Anlage24b]

Anlage 3 (Anlage 26c)

URL zur Anlage [Anlage26c]

Anlage 4 (Anlage3)

URL zur Anlage [Anlage3]